Schautafel C

Steinlegendenweg

Der Gerichtsplatz auf der T(h)iereller

Die „Tiereller" wird eine Fläche genannt, die in den vormaligen Zeiten unbewaldet war und als „öde Heide" beschrieben wurde. Das Grundstück grenzt an das frühere Dreiländereck „Bistum Bamberg / Bistum Würzburg / Herzogtum Coburg" und ist seit altersher im Besitz der drei ehemals selbstständigen Gemeinden Gossenberg, Neuses an den Eichen und Watzendorf. Es trägt auch die Bezeichnung „Das Dreischäftige". Hier vermutet man einer alten Sage nach einen Gerichtsplatz, der den drei Dörfern den Namen „Eigensdörfer" gegeben haben könnte. Im Mittelalter sollen die drei Dörfer das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit besessen haben.
Im Flurbuch von Gossenberg aus dem Jahre 1863 ist vermerkt, dass bei der Tiereller der Gerichtsstein noch zu sehen ist.

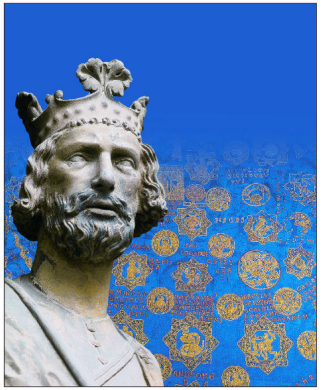

Sage: Kaiser Heinrich II. (1002-1024) verlieh den Dörfern Gossenberg, Watzendorf und Neuses an den Eichen als Dank für die gute Aufnahme nach dem Besuch der Wallfahrtskirche in Watzendorf die eigene Gerichtsbarkeit. Deshalb sollen sie seitdem „Eigensdörfer" genannt worden sein. Sie (die Dorfnachbarn) hielten das Gericht auf der Tiereller ab, einem Grundstück, das eine Viertelstunde von Watzendorf entfernt liegt. Nach gehaltenem Gericht musste der jüngste Ehemann, welcher in diesen drei Gemeinden vorhanden war, die Stelle des Nachrichters versehen und den von den Dorfnachbarn getanen Ausspruch an dem Verurteilten vollziehen. Er erhielt ein Paar neue Handschuhe, welche er nach vollbrachter Exekution von sich warf. Damit befreite er sich von der Blutschuld und wurde wieder ehrbar.

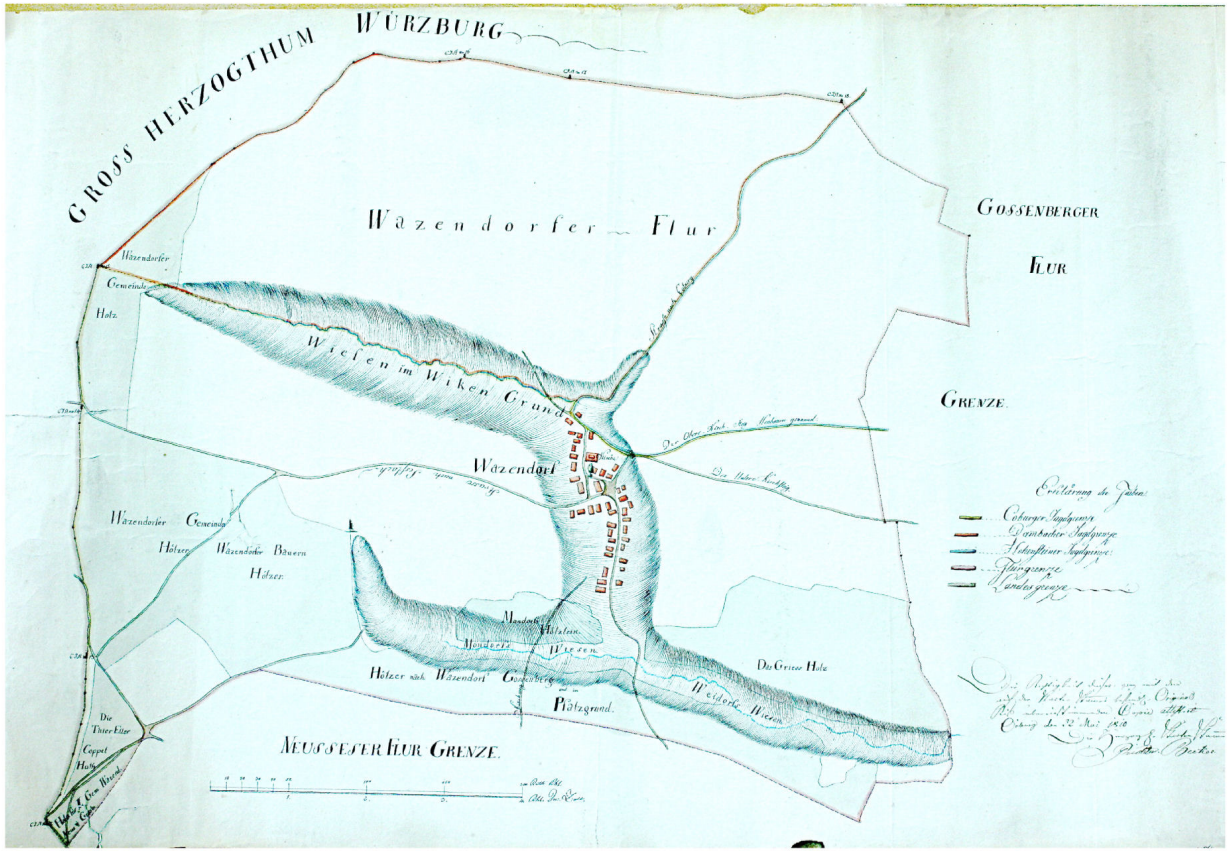

(Karte der Watzendorfer Flur, Anfang 19. Jahrhundert, Gräflich Ortenburgisches Archiv)

Am 22. August 1337 schenkte Kaiser Ludwig der Bayer dem Kloster Langheim bei Lichtenfels alle Rechte des Reiches an den Dörfern Gossenberg, Watzendorf und Neuses. Spätestens damals muss die Selbstständigkeit der Eigensdörfer aufgehört haben. Das 19. Jahrhundert mit seiner legendenhaften Geschichtsauffassung hat erwiesenermaßen sehr viel zur Ausschmückung der Geschichte getan. Folgende Hinweise auf eine eigene Gerichtsbarkeit der Eigensdörfer finden sich:
- Bei einer Befragung von Einwohnern der drei Dörfer, die im Auftrag der gemeinschaftlich regierenden Häuser Sachsen-Altenburg und Sachsen-Gotha durch die coburgische Landesregierung am 1. Mai 1641 vorgenommen wurde, sagten die Befragten aus, dass die peinlichen oder Malefizhändel nach Coburg gehörten, dass aber der Hofmeister zu Tambach sich der gemeinen Zentfälle annehmen wolle. Die Gemeinden hätten zuvor dergleichen Sachen in den Dörfern selbst entschieden und vor niemand deswegen stehen müssen.
- Der Coburger Historiker Johann Gerhard Gruner erwähnt in der 1793 erschienenen „Historisch statistischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils" die eigene Gerichtsbarkeit der Eigensdörfer. (Helmut Schöttner 2010)

Gefördert durch den Kulturfonds Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst